ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde von zwei Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 2 vom 15.09.2026 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Eva Gogala, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.ª Ina Weber in seiner Sitzung am 10.11.2026 den am 03.11.2026 erhobenen Einspruch von **Mag.ª Veronika Bohrn Mena** und **Dr. Sebastian Bohrn Mena** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 15.09.2026, mit dem ihre Beschwerde gegen die **Beschwerdegegnerinnen „Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H."** sowie die **„Falter Verlagsgesellschaft m.b.H"**, beide Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen der Zeitschrift **„Falter"** bzw. von **„falter.at"**, wegen des Artikels **„Die bedrohte Ehre der Gisela K."**, veröffentlicht am 10.06.2026 in der Zeitschrift „Falter", sowie dessen Online-Version, veröffentlicht am 09.06.2026 auf „falter.at", als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde,

abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Vorspann des beanstandeten Artikels lautet: „Das prominente Ehepaar Bohrn Mena fordert von einer 84-jährigen Frau ‚diskret und ohne Aufsehen' 3500 Euro wegen eines ‚Likes', sonst drohe die Bloßstellung vor 388.000 Fans eines ‚Extremrechten'. Ist das noch Kampf gegen ‚Hass im Netz'? Nun reagiert die Politik".
Im Hauptteil des Artikels wird dann u.a. darüber berichtet, dass die 84-jährige Gisela K. ein Hass-Posting über die Bohrn Menas gelikt habe. Das Posting eines Users sei auf der Facebookseite des bekannten rechten Influencers Gerald Grosz erschienen. Robert Kerschbaumer, der Anwalt der Bohrn Menas, fordere nun 3500 Euro in Form eines Vergleichsangebots – andernfalls komme es zu einer strafrechtlichen Privatanklage, zu einer zivilrechtlichen Klage und zu einer Mitteilung über die Einleitung des Strafverfahrens gegen Frau K. wegen Beleidigung von Veronika Bohrn Mena auf der weit verbreiteten Facebookseite von Gerald Grosz.
Am Ende des Artikels heißt es: „Sebastian Bohrn Mena und Veronika Bohrn Mena waren nicht bereit, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen. Anfragen, die an das Ehepaar und ihren Anwalt gingen, blieben unbeantwortet. Stattdessen erreichten den *Falter* seitenlange Klagsdrohungen und Diffamierungen. Kerschbaumer wörtlich: ‚Sie sind verdächtig eines Eingriffs in die Privatsphäre.'"

Zur Beschwerde

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer legten einen Fragenkatalog vor, den „Falter"-Chefredakteur Florian Klenk am 07.06.2026 um 10.00 h an die beiden und offenbar auch an ihren Anwalt Robert Kerschbaumer gesendet hatte. Florian Klenk hatte um Rückantwort bis 08.06.2026 um 15:00 h ersucht. Der Katalog enthält 45 Fragen zu 9 Themenkomplexen im Zusammenhang mit dem Artikel.
Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer beanstanden die gesetzte Frist von 29 h, davon lediglich sechs innerhalb von Arbeitszeiten eines Werktags. Die Frist sei viel zu kurz, um auf die komplexen Fragestellungen sachgerecht eingehen zu können.
Am 08.06.2026 um 14.34 h antwortete Rechtsanwalt Kerschbaumer Klenk in einer ausführlichen E-Mail, ohne auf die konkreten Fragen einzugehen: Derzeit sei eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Fragenkatalog Klenks nicht möglich. Die Fragen würden lange erstreckende Verfahren, betriebswirtschaftliche und prozessuale Details sowie Behauptungen Dritter betreffen. Eine sachgerechte Beantwortung setze eine eingehende Besprechung mit Veronika Bohrn Mena und eine sorgfältige Aufarbeitung der Unterlagen voraus. Da Veronika Bohrn Mena soeben eine Risikogeburt hinter sich habe und noch im Wochenbett sei, sei es derzeit nicht absehbar, wann eine solche Besprechung stattfinden könne.

Zum Zurückweisungsbeschluss der Vorsitzenden des Senats

Die Vorsitzende des Senats hielt in ihrem Zurückweisungsbeschluss zunächst fest, dass Robert Kerschbaumer, der Anwalt der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers, innerhalb der von Florian Klenk gesetzten Frist mitgeteilt habe, dass gegenwärtig eine Beantwortung der Fragen nicht möglich sei und es derzeit auch nicht absehbar sei, wann eine Besprechung mit Veronika Bohrn Mena zur Beantwortung der Fragen stattfinden könne. Von der Möglichkeit, eine Fristerstreckung zu verlangen, sei abgesehen worden. Damit sei dem Journalisten signalisiert worden, dass die Fragen an das Ehepaar Bohrn Mena und deren Anwalt nicht beantwortet werden und es derzeit auch nicht absehbar sei, wann sich dies ändern könnte.
Im Prinzip sei diese Position am Ende des Artikels auch wiedergegeben worden. Vor diesem Hintergrund erübrige sich nach Meinung der Vorsitzenden jede weitere Prüfung der Angemessenheit der Fristsetzung in Hinblick auf Umfang und Komplexität der Fragen.

Zum Einspruch des Beschwerdeführers

Im Einspruch wird betont, dass der Zurückweisungsbeschluss der Vorsitzenden des Senats die entscheidende Frage nicht beantworte, ob nämlich die vom „Falter“ gesetzte Frist von 29 h zu kurz sei. Die Fragen seien sehr komplex und anspruchsvoll gewesen. Die Frage, ob eine Frist angemessen gewesen sei, könne nicht dadurch gegenstandslos werden, dass die betroffene Person innerhalb dieser Frist erkläre, sie könne die gestellten Fragen nicht sachgerecht beantworten. Andernfalls würde gerade die Mitteilung, dass eine Frist zu kurz sei, dazu führen, dass ihre Angemessenheit keiner Prüfung mehr unterzogen werde.
Die Antwort des Anwalts der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers sei keine Verweigerung der Stellungnahme gewesen, sondern habe sich bloß auf die kurze Frist bezogen. Dass kein neuer Antworttermin genannt wurde, sei angesichts der beschriebenen persönlichen und organisatorischen Umstände nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer verweisen in diesem Kontext auch auf ihre Ausnahmesituation nach einer Risikogeburt.

Zur Bewertung durch den Senat

Der Senat teilt die im Zurückweisungsbeschluss von der Vorsitzenden des Senats vertretene und entsprechend begründete Auffassung grundsätzlich und führt zudem aus:
Der ablehnenden Haltung des Rechtsanwalts der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers kommt entscheidendes Gewicht zu. Der Anwalt hat in seinem Schreiben festgehalten, dass es nicht absehbar sei, wann die Fragen des Chefredakteurs des „Falters“ überhaupt beantwortet werden können. Das widerspricht den Ausführungen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers in ihrem Einspruch, dass ihr Anwalt die Stellungnahme lediglich innerhalb der vom Chefredakteur des „Falters“ gesetzten kurzen Frist abgelehnt habe. Wesentlich ist also, dass nicht nur die Frist als zu kurz abgelehnt wurde, sondern die Beantwortung der Fragen nach Ansicht der Betroffenen auch in absehbarer Zeit nicht möglich sei.
Nach Meinung des Senats hätte sich zumindest der Beschwerdeführer darauf einlassen müssen, die Fragen innerhalb einer konkret festgelegten, angemessenen Frist zu beantworten. Dabei hätte es keinen Unterschied gemacht, ob er oder sein Anwalt die angemessene Frist vorgeschlagen oder von Florian Klenk eingefordert hätte. Bei der Beurteilung, ob die für den Beschwerdeführer vorgesehene

Frist angemessen gewesen wäre, hätten aufgrund seiner Beistandspflicht selbstverständlich auch die gesundheitlichen Umstände der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden müssen.
Was spricht dafür, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar war, die Fragen von Florian Klenk zu beantworten? Der Beschwerdeführer war sichtlich nicht ausschließlich mit der Betreuung seiner Frau beschäftigt. Immerhin veröffentlichte er im Zeitraum vom 21.05. bis 09.06.2026, also rund um den Geburtstermin, fünf eigene Beiträge auf der Plattform „steady“ (Er war offenbar auch im vom „Falter“ im Artikel geschilderten Fall am 25.05.2026 aktiv. Als die Beschwerdeführerin in den Wehen lag, hat er in Vertretung schriftlich Kontakt mit jener Frau aufgenommen, die aufgrund des Likes eines beleidigenden Postings rechtlich hätte belangt werden sollen; diese von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer nicht beanstandete Information findet sich in dem vorgelegten Artikel des „Falters“).
Darüber hinaus hat Florian Klenk die Beschwerdeführerin und den Beschwerdeführer anscheinend bereits am 23.05.2026 über Signal kontaktiert, um zum Fall der Frau, die das Posting geliked hatte, allgemein Stellung zu nehmen. Wegen einsetzender Wehen haben die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer um Rücksichtnahme und um Geduld bis nach der Geburt gebeten (siehe zum Ganzen den auf der Plattform „steady“ veröffentlichten Beitrag des Beschwerdeführers „Eine irrwitzige Geschichte von Druck, Drohungen und Interventionen“). Der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer musste es also bewusst sein, dass wegen des Anlassfalles eine Anfrage des „Falters“ auf sie zukommen wird (wobei der umfangreiche Fragenkatalog freilich erst am 07.06.2026 übermittelt wurde). Nach Ansicht des Senats ergibt sich auch aus dieser Bitte um Kontaktaufnahme erst nach der Geburt, dass zumindest der Beschwerdeführer hätte bereit sein müssen, den Fragenkatalog innerhalb einer konkret festgelegten, angemessenen Frist inhaltlich zu beantworten.
Auch der Anwalt der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers – der maßgeblich in die Bekämpfung von beleidigenden Postings und Likes zulasten der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers eingebunden ist – hätte die Fragen innerhalb absehbarer Zeit ausarbeiten können. Nach Meinung des Senats spricht nichts dagegen, dass er sich dabei mit dem Beschwerdeführer koordiniert hätte.

Vor diesem Hintergrund vertritt auch der Senat die Auffassung, dass nicht geklärt werden muss, ob die ursprünglich von Florian Klenk vorgeschlagene Frist angemessen war.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 04.10.2026 ist somit **unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.**

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
10.11.2026